

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der YOTAVIS AG

## Ausgabe V1.0 – Juli 2013

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der YOTAVIS AG gelten für alle Geschäfte von YOTAVIS AG mit dem Kunden.

Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, soweit sie durch YOTAVIS AG schriftlich bestätigt werden.

Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten YOTAVIS AG nur dann, wenn YOTAVIS AG sie ausdrücklich anerkannt hat.

## 2. Offerten und Vertragsabschluss - Umfang, Ausführung und Ort der Lieferung

Die Offerten von YOTAVIS AG erfolgen mangels ausdrücklich anderer Angabe freibleibend.

Ein Vertrag zwischen YOTAVIS AG und dem Kunden kommt durch beiderseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder mangels einer solchen mit Abgabe der schriftlichen Bestätigung von YOTAVIS AG, dass sie die Bestellung des Kunden annehme (Auftragsbestätigung), zustande.

Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist die beidseitig unterzeichnete Vertragsurkunde oder mangels einer solchen die Auftragsbestätigung von YOTAVIS AG massgebend.

Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Leistungsangaben und dergleichen in Prospekten und Datenblättern etc. sind unverbindlich, sofern sie dem Kunden nicht ausdrücklich zugesichert werden.

Ohne anderweitige gegenseitige Vereinbarungen liefern wir die Produkte in der Standardausführung, Software wird in maschinell lesbarer Form nach der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Version ausgeliefert.

Werden die Produkte ganz oder teilweise in einer besonderen Ausführung für den Kunden hergestellt und ausgeliefert, richten sich die Arbeiten nach dem speziellen Leistungsumfang, worin auch festgehalten ist, unter welchen Bedingungen welche Ergebnisse angestrebt werden.

YOTAVIS AG kann Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung vornehmen, sofern die Produkte die gleichen Funktionen erfüllen. YOTAVIS AG ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert sind.

Der Erfüllungsort ist in der Auftragsbestätigung festgehalten. Sofern kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, gilt als Lieferung die

Bereitstellung der Produkte am Sitz der YOTAVIS AG in Schönbühl.

## 3. Software

YOTAVIS AG räumt dem Kunden das zeitlich nicht begrenzte, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software und die dazugehörige Dokumentation ausschliesslich für den Betrieb der dafür vorgesehenen Hardware zu verwenden. Der Kunde ist nicht befugt, die Software ganz oder teilweise zu reproduzieren, zu ändern, zu ergänzen, zu kompilieren oder zurückzukompilieren. Die Software und die Dokumentation dürfen nur zu Sicherungs-, Archivierungs- oder zu anderen von YOTAVIS AG ausdrücklich schriftlich gestatteten Zwecken kopiert werden (maximal drei Kopien); alle Kopien müssen dieselben Urheberrechtshinweise wie die Originale enthalten. Der Kunde garantiert, dass die Software und die Dokumentation weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Software oder der Dokumentation. Im Falle eines Weiterverkaufs des Liefergegenstandes bzw. des Nutzungsrechts an der Software, wobei letzteres der Zustimmung von YOTAVIS AG bedarf, wird der Kunde dem Erwerber die vorstehenden Verpflichtungen auferlegen.

Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation verbleiben bei YOTAVIS AG.

## 4. Dokumentation

Der Kunde hat Anrecht auf ein Exemplar der Benutzerdokumentation in der üblichen Ausführung von YOTAVIS AG. Zusätzliche Exemplare oder Dokumentationen in nicht bereits vorhandenen Sprachen darf YOTAVIS AG gesondert in Rechnung stellen.

Abweichungen in der Dokumentation, namentlich bei Beschreibungen und Abbildungen, sind zulässig, sofern die Unterlagen ihre Zwecke erfüllen.

An Offerten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, technischen Informationen, Daten, Beschreibungen und anderen Unterlagen (im folgenden Unterlagen) behält sich YOTAVIS AG Eigentumsrechte und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von YOTAVIS AG zu reproduzieren, zu kopieren, Dritten zur Verfügung zu stellen oder anderweitig weiterzugeben oder diese Unterlagen oder die sich daraus ergebenden Informationen in einer Weise zu verwenden, die den Interessen von YOTAVIS AG zuwiderläuft, namentlich dürfen sie nicht zur Einholung von Konkurrenzofferten verwendet werden.

## 5. Bewahrung von Geschäftsinformationen

Beide Parteien werden sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit Kenntnisse weiter verwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt.

Die Parteien überbinden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern.

## 6. Informationspflicht des Kunden

Der Kunde hat die YOTAVIS AG rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind.

## 7. Termine

Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich zugesicherte Termine. Solche Termine verlängern sich angemessen,

- wenn der YOTAVIS AG Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht oder nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
- wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens der YOTAVIS AG liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheiten, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung sowie behördliche Massnahmen.

YOTAVIS AG kann Teillieferungen ausführen, welche auch teilverrechnet werden können.

Bei Verzögerungen hat der Kunde YOTAVIS AG eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt YOTAVIS AG bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern er es unverzüglich erklärt, und sofern der Verzug und sein Fortbestehen durch YOTAVIS AG zu vertreten sind, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

Trägt YOTAVIS AG nachweisbar die Schuld am Terminverzug, hat der Kunde trotz nachträglicher Erfüllung, Leistungsverzicht oder Vertragsrücktritt Anspruch auf den Ersatz des

tatsächlichen Schadens, jedoch auf höchstens 0,5 % des Wertes der verspäteten Lieferung für jede vollendete Woche ab der 3. Woche der Verspätung, maximal aber auf 5 % des Wertes der verspäteten Lieferung. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 8. Abnahme

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von vier Wochen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt.

Zeigen sich später innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Kunde der YOTAVIS AG sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

## 9. Gewährleistung

YOTAVIS AG leistet Gewähr dafür, dass die Produkte in funktionsfähigem Zustand geliefert werden.

Die Gewährleistung von YOTAVIS AG dauert mangels ausdrücklicher anderer Angaben 12 Monate ab Lieferung. Ist eine Abnahme vereinbart, läuft die Gewährleistungsfrist ab dem Bestehen der Abnahme. Verweigert der Kunde die Durchführung der Abnahme, läuft die Frist ab dem Zeitpunkt der Abnahmebereitschaft.

Gewährleistungsansprüche können vom Kunden nur geltend gemacht werden, wenn er seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.

YOTAVIS AG verpflichtet sich, alle Teile ihrer Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft werden, so rasch als möglich nach eigener Wahl entweder zu reparieren, zu ersetzen oder den auf diese Teile entfallenden Anteil am Preis zurückzuerstatten.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die die YOTAVIS AG nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

YOTAVIS AG erbringt die Gewährleistung nach ihrer Wahl in ihren Räumen oder beim Kunden, der der YOTAVIS AG freien Zugang zu gewähren hat.

Demontage- und Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Kunden.

Ersetzte Teile werden Eigentum der YOTAVIS AG.

Mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen.

Kann der Mangel nicht beseitigt werden, hat der Kunde Anspruch auf eine Preisminderung und den Ersatz des nachgewiesenen, unmittelbaren Schadens, insgesamt jedoch auf höchstens zehn Prozent des Wertes der mangelhaften Produkte. Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen, insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten oder den Ersatz von Folgeschäden verlangen.

## 10. Weitere Haftung

Die YOTAVIS AG haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung für weiteren Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch Verschulden der YOTAVIS AG entsteht. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere haftet YOTAVIS AG nicht für Folgeschäden wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn sowie für andere mittelbare oder unmittelbare Schäden.

## 11. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizerfranken.

Die Preise entsprechen der bisherigen Kostenlage. Sollten bis zum Tag der Lieferung / Leistungserbringung Kostenänderungen oder Kurschwankungen (Euro, US\$) eintreten, behält sich YOTAVIS AG eine Angleichung der Preise vor, sofern die Lieferung/Leistung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt. Rechnungen von YOTAVIS AG sind mangels ausdrücklich abweichender Vereinbarung netto ohne Abzüge jeglicher Art innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum an die von YOTAVIS AG angegebene Zahlstelle (beispielsweise UBS Factoring AG) zahlbar.

Mehrwertsteuer, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung sowie die Kosten für Inbetriebnahme, Schulung und Support sind, soweit nicht anders vermerkt, nicht inbegriffen und vom Kunden zusätzlich zu bezahlen.

Der Kunde darf mit Gegenansprüchen, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung der YOTAVIS AG oder beim Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen.

Hält der Kunde den Zahlungstermin nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 10 Prozent pro Jahr zu entrichten.

## 12. Eigentumsvorbehalt

Die YOTAVIS AG ist bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Produkten im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen und dem Vermieter von Geschäftsräumen, in welchen sich der Kaufgegenstand befindet, anzuzeigen. Der Kunde wird der YOTAVIS AG die Verlegung der gelieferten Produkte in andere Geschäftsräumlichkeiten sowie die Adresse des neuen Vermieters vor Antritt des neuen Mietobjektes bekanntgeben.

Bis zur vollständigen Tilgung des gesamten Kaufpreises ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei einer Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang tritt der Kunde seine Forderungen gegen den Erwerber an die YOTAVIS AG ab.

## 13. Export

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften.

## 14. Weiterverkauf

Soweit nicht Parteiabrede oder die Natur des Geschäftes entgegenstehen, darf der Kunde die Produkte verändert oder unverändert weiter verkaufen.

Falls der Kunde die Produkte weiter verkauft, hat er sicherzustellen, dass sämtliche Pflichten aus Software-Lizenzen, aus Geheimhaltung sowie aus allfälligen Bewilligungsvorbehalten für die Wiederausfuhr auf die jeweiligen Abnehmer übergehen.

## 15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Sämtliche Verträge zwischen YOTAVIS AG und dem Kunden unterstehen Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist nach Wahl von YOTAVIS AG der Sitz von YOTAVIS AG, der Sitz des Kunden oder jeder andere gesetzliche Gerichtsstand.

Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, soweit ihr zwingendes Recht entgegensteht.